

Merkblatt

über die fachpraktischen Ausbildung in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen

1. Organisation:

Die fachpraktische Ausbildung (fpA) wird von der Fachoberschule organisiert, betreut und beurteilt. Sie gliedert sich in einen pflegerischen und einen erzieherischen Teil. Jeder Teil erstreckt sich über ein Schuljahr mit 2 Zeitphasen von jeweils 4 – 5 Wochen Dauer. Alle Schüler lernen somit im Laufe des Schuljahres zwei verschiedenartige soziale Institutionen kennen.

Zur Auswahl stehen

Erzieherischer Teil (1./2. Block)

- Kinderkrippen
- Kindergärten
- Horte
- Förderschulen

Pflegerischer Teil (3./4. Block)

- Altenheim
- Krankenhäuser
- Behinderten - Einrichtungen
- Förderschulen mit pfleg. Anteil

Anderer (z. B. Bahnmissionsmission, Sozialverwaltung) können unter Vorbehalt akzeptiert werden, wenn sie den Richtlinien des amtlichen Lehrplans entsprechen.

Grundsätzlich ist es jedoch erwünscht, dass die Schüler sich frühzeitig selbstinitiativ um geeignete Praktikumsstellen bemühen, die im näheren Umkreis der Schule liegen müssen (15 km). Die Anschrift des jeweiligen Praktikumsbetriebes muss der Schule unverzüglich unter Angabe des betreffenden Ansprechpartners mitgeteilt werden, damit die Schule rechtzeitig vor Praktikumsantritt Kontakt mit der Einrichtung aufnehmen kann.

2. Anforderungen:

Berufspraktische Erfahrungen können zu Beginn des Praktikums nicht vorausgesetzt werden.

In den einzelnen Tätigkeitsbereichen ist jedoch großer Wert darauf zu legen, dass die Schülerinnen und Schüler intensiv in den Arbeitsprozess eingebunden werden und es nicht nur zu einem oberflächlichem Kennenlernen kommt.

Jeder Schüler sollte indessen die Bereitschaft mitbringen, Haltungen und Fähigkeiten zu zeigen bzw. zu entwickeln, die in einem sozialen Beruf wichtig sind:

- Interesse an anderen Menschen
- Engagement
- Körperliche und psychische Belastbarkeit
- Zuverlässigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Praktische Intelligenz

Ohne solche Verhaltensweisen wird die fpA kaum mit Erfolg durchlaufen werden können, denn nach der Schulordnung fällt der fpA das gleiche Gewicht wie dem Unterricht zu.

Ein Scheitern im Praktikum hätte daher auch ein Nichtbestehen des 11. Schuljahres zur Folge!

3. Ziele der fachpraktischen Ausbildung:

In der fachprakt. Ausbildung sollen die Schüler:

- die Aufgaben und Arbeitsweisen der verschiedenen sozialen Bereiche, vorrangig der Erziehung und Pflege kennenlernen
- elementare sozialpädagogische Fähigkeiten erwerben
- sich der Motive, Neigungen und Fähigkeiten zu einem sozialen Beruf bewusst werden und erproben, ob sie für einen sozialen Beruf geeignet sind
- ihre psychophysische Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit durch Mitwirkung an praktischen Aufgaben im sozialpädagogischen, sozialpflegerischen und pflegerischen Arbeitsfeldern kennenlernen.

Unabhängig von verschiedenen organisatorischen Gegebenheiten kommen der Praxisanleitung folgende Aufgaben zu:

- Sie soll den Schülern helfen, die in der Einrichtung vorhandenen Informationsmöglichkeiten optimal zu nutzen
- Sie soll durch verschiedene Arbeitsformen die Schüler darin unterstützen, die erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse in einem Zusammenhang mit dem Ausbildungsziel der Fachoberschule und weiterer Ausbildungswege zu bringen.

4. Formale Leistungsanforderungen

a) Kurznachweis

Zum Nachweis der täglich verrichteten Tätigkeiten führen die Praktikanten ein Nachweisheft. Die Eintragungen in diesem Heft werden ebenfalls sowohl von der Praktikumsstelle als auch von schulischer Seite kontrolliert und abgezeichnet.

b) Ausführlicher Blockbericht

Formkriterien:

Pro Einsatzstelle sind zwei 4-seitige, maschinenschriftliche Berichte abzufassen, die als zusammenhängender Text formuliert sein sollen. Der Bericht soll übersichtlich gegliedert sein. Er ist vor der Abgabe in der Schule dem betrieblichen Ausbildungspersonal zur Kontrolle und Unterschrift auszuhändigen.

Inhalt:

1. Bericht:

Der Bericht beschreibt die Aufbauorganisation der gesamten Einrichtung bzw. die Organisationsstruktur einzelner Abteilungen, in denen der Praktikant beschäftigt ist. Des Weiteren können Arbeitsabläufe, die der Praktikant durchführt, im einzelnen dargestellt und in ihrem Zusammenhang zu anderen Tätigkeitsfeldern des Praktikanten oder anderer Mitarbeiter beschrieben werden.

2. Bericht: (Projekt)

Die Schüler sollen in Absprache ein Projekt planen, durchführen und reflektieren. Der Bericht beschreibt die einzelnen Phasen.

3. Bericht: Reflexionsbericht:

Das Thema wird aktuell festgelegt.

4. Bericht: (Beobachtung)

Die Schüler sollen an einem konkreten Beispiel, ausgehend von der psychosozialen Situation, Beobachtungen machen (Beobachtungsbogen) und offensichtliche und mögliche Probleme beschreiben und Möglichkeiten aufzeigen, diese zu mildern oder zu beseitigen.

c) Beurteilungsbogen (s. Anlage)

Für jeden Praktikumsseinsatz erhalten die Schüler ein Beurteilungsbogen, das sie dem für sie zuständigen Ausbildungspersonal in der Praktikumsstelle aushändigen sollen. Die abschließende Beurteilung der Praktikanten erfolgt durch die von betrieblicher Seite beauftragten Personen. Die Schule sammelt diese Praktikumsbeurteilungen von den Schülern ein, um ein abschließendes Bild vom Ablauf der gesamten fachpraktischen Ausbildung jedes Schülers zu erhalten.

5. Verhaltensregeln

Der Praktikant soll an folgende Verhaltensweisen gebunden sein:

- strikte Einhaltung der Hygienevorschriften
- Schweigepflicht
- Pünktlichkeit
- Pflicht zur regelmäßigen, pünktlichen und aktiven Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung
- Pflichtverletzungen sind besonders schwerwiegend zu beurteilen, wenn sie geeignet sind, das Wohl der Patienten/Kinder oder Klienten zu beeinträchtigen
- Meldung von Unfällen und Haftpflichtfällen

a) Entschuldigungsregel

Es besteht Entschuldigungspflicht gegenüber der Praktikumsstelle und der Schule.

Im Krankheitsfall muss am Morgen des ersten Krankheitstages sowohl die Praktikumsstelle als auch die Schule telefonisch – entweder durch den Schüler selbst oder durch eine beauftragte Person – mit Angabe der voraussichtlichen Dauer verständigt werden. Dauert die Krankheit länger als 3 Tage, so ist ab dem 3. Tag dem Betrieb und der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen §35(2).

b) Befreiungsanträge für einzelne Praktikumsstage

Für Fehltage, die nicht durch unvorhersehbare Krankheit bedingt sind (z. B. vortermionierte Arztbesuche, Behördengänge, Vorstellungsgespräche anlässlich von Bewerbungen, wichtige familiäre Anlässe, etc.) ist unverzüglich ein formloser Befreiungsantrag an die Praktikumsstelle und an die Schulleitung zu richten §35(5).

c) Konsequenzen bei längeren Versäumnissen

Fehltage sollten in Absprache mit den Praktikumsbetrieben nachgeholt werden. Werden mehr als sechs Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, oder wird die fachpraktische Ausbildung vorzeitig abgebrochen, so ist sie in der Regel als „ohne Erfolg durchlaufen“ zu bewerten. Im übrigen gilt in diesem Zusammenhang §49(5).

d) Befreiung von der fachpraktischen Ausbildung

„Eine Befreiung von der fachpraktischen Ausbildung ist nicht möglich. Ergibt sich nach der Aufnahme in die Fachoberschule, dass der Schüler auf Dauer gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung der gewählten Ausbildungsrichtung teilzunehmen, muss er, solange dies möglich ist, die Ausbildungsrichtung wechseln; andernfalls wird er, wenn er nicht aus der Schule austritt, vom Schulleiter entlassen.“

e) Hausordnung und Dienstanweisungen der Praktikumsstelle

Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung haben die Schüler auch den Anordnungen der Ausbilder Folge zu leisten; in außerschulischen Einrichtungen unterliegen sie auch einer dort bestehenden Werkstatt- oder Hausordnung, soweit Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung nicht entgegenstehen.

6. Rechtlicher Rahmen**a) Haftpflichtversicherung**

Alle Praktikanten behalten den Schülerstatus bei und sind bei der Fachoberschule gegen Haftpflicht und Unfall versichert (s. Anhang Versicherungsschein). Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für das Lenken von Kraftfahrzeugen! §78(1)

b) Entlohnung

Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. §35(1)

c) Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach den Gegebenheiten der Praxisstelle, sollte aber 38,5 Wochenstunden nicht überschreiten und 35 Wochenstunden nicht unterschreiten. §39(4)

Wochenende und Feiertage sind in der Regel praktikumsfrei. In Absprache mit der Schule können jedoch Ausnahmeregelungen getroffen werden, falls dies im Interesse des Praktikanten ist.

Dienst nach 22 Uhr ist nicht statthaft.

Sofern Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, gilt zusätzlich zur Fachober- und Berufsoberschulordnung das Jugendarbeitsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Demnach ist folgendes zu beachten:

- Ruhepausen müssen bei durchgehender Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden gewährt werden
- Jugendliche dürfen nicht in der Nachtzeit von 20 Uhr bis 6 Uhr beschäftigt werden.
- Arbeiten, welche die körperlichen Kräfte der Jugendlichen übersteigen oder eine Beeinträchtigung ihrer seelischen Entwicklung bedeuten, sind verboten.

7. Bedeutung der fachpraktischen Ausbildung für die Probezeit und das Klassenziel

Die Beurteilung der Praktikanten durch die Praktikumsbetriebe und die Erfüllung der übrigen formalen und persönlichen Leistungsanforderungen sind einerseits maßgebend für das Bestehen der Probezeit zum Ende des ersten Schulhalbjahres, sowie andererseits für das Erreichen des Klassenziels am Ende der 11. Jahrgangsstufe. Eine entsprechende Bemerkung wird im Zwischen- sowie Jahreszeugnis ausgedruckt. §32(5) und §49(5)

8. Kooperation der Schule mit den Ausbildungsstellen

Die Zusammenarbeit der Schule mit den Praktikumsstellen hinsichtlich der Erfüllung der Lernziele, der Beratung, des Informations- und Beurteilungsaustausches oder zur Lösung von Konfliktfällen wird durch regelmäßige Kontakte durch die von der Schule mit der fachpraktischen Betreuung beauftragten Lehrkräfte gewährleistet.

Ansprechpartner: Wolfgang Winhart, Christine Cremer.
Stand 1. Februar 2010